

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Bestandteil 3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Frau Hermine Weichselbaum, 3925 Etlas Nr. 13
2. Frau Maria Bachofner, 3925 Altmelon Nr. 15
3. Herrn Hermann und Frau Maria Pfeiffer, 3925 Etlasamt Nr. 12

9-N-8223/2

Bearbeiter
Weinpölter

(02822) 2461
Durchwahl 51

31. August 1982

Betrifft

Felsgruppe auf einer Waldkuppe bei Etlas, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsbildungen auf einer Waldkuppe auf den Parz.Nr. 452, 453 und 455, KG. Neumelon, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar die Parz.Nr. 448, 452, 453 sowie der nordwestliche Teil der Parz.Nr. 455 auf eine Fläche von etwa 2/3 der Gesamtfläche dieses Grundstückes, alle in der KG. Neumelon gelegen, zum Bestandteil des Naturdenkmals.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich des unmittelbaren Umgebungsbereiches die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, mit Ausnahme von Felsprengungen, gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 28. Mai 1982 auszugsweise folgendes Gutachten erstellt:

"Auf einer bewaldeten flachen Kuppe, ca. 250 m NNW der Ortschaft Etlas, ca. 40 bis 50 m von der Bundesstraße 119 nördlich und vom Güterweg nach Neumelon ca. 80 m westlich, befindet sich auf den Parz.Nr. 452, 453 und 455, KG. Neumelon, eine höchst bemerkenswerte Felsgruppe. Schon am Rand der südlich vorgelagerten Wiese treten vereinzelte große Blöcke hervor, die mit Haselsträuchern und Birken teilweise umwachsen sind. Heuer im Frühling wurden diese Sträucher wieder einmal abgestockt und die Felsen dadurch besonders gut sichtbar freigelegt. Auf der Kuppe selbst, schon im Waldrand gelegen, findet sich eine sehr bedeutende Felsgruppe, wo auf einer Fläche von ca. 12 x 12 m über ca. 1,5 m hohen, zumeist gerundeten Sockelsteinen knapp beisammen drei mächtige Blöcke aufragen.

Der südwestliche Block mit ca. 6 x 5 m Grundfläche und 2,5 bis 3 m Höhe ruht etwas schräg auf der Unterlage auf, wobei er im Osten gut 3 m breit unterschritten ist.

Der etwa 1,5 m weiter östlich gelegene Block mit ca. 6 x 3 m Grundfläche und ca. 2 m Höhe ist stark abgerundet und sitzt in Art eines Wackelsteines fast punktförmig auf dem Unterlagsblock auf. Dabei überragt er die Unterlage im Süden um mehr als 2 m, so eine Überdachung bildend.

Zwischen diesen Blöcken, ca. 3 m nach Norden abgerückt, liegt der dritte Block, mit etwa 2,5 x 3 m Grundfläche und ca. 1,8 m Höhe, der kleinste und am wenigsten auffällige. Der Block sitzt voll auf der Unterlage auf und ist nach Norden schräg fallend geschichtet.

Im Radius von 20 m ringsum finden sich weitere, wesentlich kleinere Blöcke, zum Teil aber von interessanter Form, die unbedingter Teil der gesamten Felsgruppe sind. Weitere interessante Felsbildungen

liegen am südöstlichen Rand der Waldparzelle 448, wobei der dem offenen Gelände nächst gelegene Fels bemerkenswerte Unterscheidungen ('Höhlen') bildet.

Die Felsgruppe samt den direkt umliegenden weiteren Felsen ist als besonders charakteristisch und eigenartig eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes einzustufen."

Auf Grund dieses Gutachtens steht fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung vorliegen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben mitgeteilt, daß keine Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung vorliegen. Von den Grundeigentümern ist keine Stellungnahme eingelangt.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-82655

6. die Marktgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl. N. Ö

9-5-0223/2

5. Oktober 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keines die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Weinpöcker)